

## **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung Kremperheide/Krempermoor**

Aufgrund des §§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 153), der §§ 1, 2, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 09.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Itzehoe betreibt durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice mit dessen Bereich Stadtentwässerung die Abwasserbeseitigung in den Gemeindegebieten Kremperheide und Krempermoor nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung Kremperheide/Krempermoor) mit den dort in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden
- Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen),
  - Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 a) und b) der Abwassersatzung Kremperheide/Krempermoor
- erhoben.

### **§ 2 Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3 Anschlussbeiträge**

- (1) Die Stadt Itzehoe erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung Kremperheide/Krempermoor und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung Kremperheide/Krempermoor zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

- (2) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die technischen und baulichen Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 der Abwassersatzung Kremperheide/Krempermoor für die genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Investitionskosten für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht beitragsfähig und nicht in der Beitragskalkulation enthalten.

#### § 4

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die genannten öffentlichen Einrichtungen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine oder beide der genannten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### § 5

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der **bevorteilten Grundstücksfläche** in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Vollgeschosse sind.

- (3) Für die Ermittlung der **bevorteilten** Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für diese darin bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze

und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- e) für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v. H. angesetzt,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GFZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - cc) bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt 8,48 Euro/m<sup>2</sup> Abrechnungsfläche.

**§ 6**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**  
**für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche erhoben.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2
- Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. c) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt 9,10 Euro/m<sup>2</sup> Abrechnungsfläche.

**§ 7**  
**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Mehrere aus gleichem Grund Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Itzehoe erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

## **§ 12 Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Benutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, werden nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, privaten Wasserversorgungsanlagen oder auf dem Grundstück gewonnene oder zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der nicht der öffentlichen Einrichtung zugeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (1) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge ist durch geeichte und geeignete Wasserzähler zu ermitteln. Wassermengen, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder auf dem Grundstück gewonnen oder diesem zugeführt wurden, hat der/die Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadtentwässerung unter Zugrundelegung des Verbrauchs nach Möglichkeit der beiden Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

- (3) In begründeten Einzelfällen besteht für den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, nach Zustimmung durch die Stadtentwässerung die den Benutzungsgebühren zugrunde zu liegende Abwassermenge durch eine qualifizierte Abwassermengenmessenrichtung auf seine Kosten zu ermitteln. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Einzelfällen den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

- (6) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Absatz 9 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundfläche 0,8 m<sup>3</sup>/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.

Dasselbe gilt als Folge von Fehlschlüssen, bei denen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. In diesen Fällen werden die Gebühren bis zum Zeitpunkt der Behebung des Fehlschlusses erhoben.

- (7) Die Wassermenge nach Absatz 2, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 5 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Kann die nicht in die Abwasseranlage abgeflossene Wassermenge nicht nachgewiesen werden, ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren. Die Stadtentwässerung kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten zur Erbringung des Nachweises anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,27 Euro je m<sup>3</sup>.

**§ 13**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**  
**für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung werden für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, die an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis von Berechnungseinheiten erhoben. Eine Berechnungseinheit ergibt sich aus je angefangenen 30 m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Für Grundstücke, bei denen von weniger als 30 m<sup>2</sup> bebauter / befestigter Fläche insgesamt Niederschlagswasser abgeleitet wird, ist eine Berechnungseinheit anzusetzen.
- (3) Bei der Berechnung wird die Versickerung von Niederschlagswasser mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
  - a) eine bebaute Fläche um 50 % reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
  - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter.
- (4) Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadt unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt 10,65 Euro je Berechnungseinheit (BE).

**§ 14**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder diesen öffentlichen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die Gebührenschuld werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren bestimmt sich nach der Festsetzung im vorangegangenen Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung erheblich davon abweichenden Berechnungsgrundlagen im Sinne dieser Satzung.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen.

- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erfolgt die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühren und deren Festsetzung durch Bescheid. Ein nach dem Ergebnis der endgültigen Abrechnung noch zu zahlender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 2 zur Zahlung fällig.

Ergibt die endgültige Abrechnung eine Überzahlung bis zur Höhe des festgesetzten Vorauszahlungsbetrages, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Vorauszahlungstermin des Folgejahres. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (5) Ergeben sich bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung Änderungen gemäß § 13 Absatz 4, erfolgt eine Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt ist. Entfallen bebaute/befestigte Flächen, erfolgt die Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Monats.

## **§ 18**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 19**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem für die Gemeinden Kremperheide und Krempermoor zuständigen Amt Krempermarsch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt beim zuständigen Amtsgericht, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg und des Katasteramtes durch die Stadtentwässerung zulässig. Die Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Pflichten des

- a) § 12 Absatz 3
- b) § 13 Absatz 4
- c) § 18

dieser Satzung verstößt.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Itzehoe, 12. Dezember 2022

  
Hoppe  
Bürgermeister